

		3. Kritische Anmerkungen zur geplanten Umsetzung des Konzeptes zur Niederschlagswasserbewirtschaftung Das technische Regelwerk, insbesondere das DWA Arbeitsblatt A 138 stellt, neben den reinen Bemessungsregeln, auch Anforderungen an Bau und Betrieb der Anlagen. Diese Anforderungen sind zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Anlagen und zur Vermeidung von Schäden durch die Versickerungseinrichtungen ebenfalls unerlässlich und wurden in der Planung aus unserer Sicht bislang nicht ausreichend gewürdigt. Teilweise wurden zudem wesentliche Gesichtspunkte zur Umsetzung bislang noch nicht hinreichend dargestellt. Im Einzelnen sind zu nennen: a. Versickerungsanlagen müssen so ausgebildet werden, dass Nachbargrundstücke und Nachbarbebauung nicht geschädigt werden. Spezielle Gefahren sind hier im Randbereich der Auffüllungen (PM02, PM04/PM05) und zu der Bestandsbebauung (PM01, PM06) gegeben. Aber auch bei sämtlichen anderen Versickerungsanlagen ist aufgrund der räumlichen Enge im Detail zu überprüfen, ob zusätzliche Maßnahmen zum Schutz von Gebäuden gegen Schädigungen durch die Versickerungsanlagen erforderlich werden. Bezug: Plan, G_04_1-1a / DWA A 138, Pkt. 5.3.2 b. Bei den geplanten Rigolen sind grundsätzlich Schutzmaßnahmen gegen das Eindringen von Wurzeln in die Rigolen vorzusehen. Bezug: Plan, G_04_1-1a / DWA A 138, Pkt. 7.3 c. Das Gebiet soll insgesamt großflächig aufgefüllt werden. Gleichzeitig ist mit entsprechender Verdichtung durch den Baustellenverkehr zu rechnen. Insofern muss sichergestellt werden, dass die angesetzten Bodendurchlässigkeiten nach Fertigstellung der Versickerungsanlagen auch tatsächlich gegeben sind. Andernfalls wären ggf. tiefgreifende Maßnahmen zur Auflockerung des Untergrunds vorzunehmen. Es wird deshalb vorgeschlagen, die Durchlässigkeit des Untergrundes nach Fertigstellung der Versickerungsanlagen durch In Situ Versuche zu belegen. Bezug: DWA A 138, Pkt. 7.1 und 7.2 d. Wie ist die Oberflächenentwässerung während der Bauphase vorgesehen? Das vorgelegte Entwässerungskonzept beinhaltet hierzu keine Aussagen. Bezug: DWA A 138, Pkt. 7.1 und 7.3 e. Zur Sicherstellung eines geordneten Betriebes der privaten Versickerungseinrichtungen sollten die diesbezüglichen Zuständigkeiten eindeutig geklärt werden. Dem Verantwortlichen müssen Vorgaben zum Betrieb der Anlagen an die Hand gegeben werden (Betriebshandbuch / Betriebsanweisung) Bezug: DWA A 138, Pkt. 8.2 f. Da zukünftige Grundstücksteilungen und damit verbunden die planmäßige Überleitung von Niederschlagswasser von einem Grundstück ohne ausreichendes Volumen auf ein Grundstück mit möglicherweise Überschussvolumen sicher zu stellen, müssen beim Verkauf entsprechende rechtliche Regelungen vereinbart werden. Dies wurde vom Erschließungsträger bereits mündlich zugesagt, muss aber auch entsprechend vollzogen werden. Zu den vorgenannten Punkten bitten wir um Prüfung und weitergehende Erläuterungen. Dies erscheint uns erforderlich, um das vorgestellte Konzept zur Niederschlagswasserbewirtschaftung auch nachhaltig mit Erfolg umsetzen zu können und so die öffentlichen Abwasseranlagen vor Belastungen zu schützen, die diese nicht aufnehmen können.	Das technische Regelwerk, insbesondere das DWA Arbeitsblatt A 138, ist bei der Planung bereits beachtet und wird auch beim Bau und Betrieb der Anlagen beachtet. Bei Bedarf wird ein Abdichtungsvlies unter die Mulden eingebracht werden, dass die Richtung des versickerten Wassers steuern kann. Damit kann gewährleistet werden, dass keine Schäden an Nachbargrundstücken entstehen. Im Bereich von Baumbeeten werden Wurzelschutzeinbauten vorgesehen. Dies verhindert das Eindringen von Wurzeln in die Rigolen. Die Dimensionierung der Versickerungsanlagen ist bereits erfolgt. Dabei wurden gewisse Bodendurchlässigkeiten zugrunde gelegt. Infolge der geplanten Auffüllung des Gebietes und der Befahrung / Belastung während der Bautätigkeit besteht die große Gefahr, dass die Durchlässigkeit der Böden negativ beeinträchtigt wird. Daher ist vorgesehen, dass der Erschließungsträger nach Herstellung der Versickerungsanlagen, ein Nachweis zur Durchlässigkeit der Böden führt. Es ist vorgesehen, diesen über ein Doppelring-Infiltrometer nach DIN 19682-7 für die Bestimmung von kf-Werten zu führen. Die Entwässerung des Planungsgrundstückes bleibt zunächst wie vorhanden. Im Bereich von Bauarbeiten wird voraussichtlich eine lokale, temporäre Grundwasserabsenkung notwendig werden. Damit kann auch anfallendes Niederschlagswasser mit abgepumpt werden. Den späteren Erwerber werden die Vorgaben zum Betrieb der Versickerungsanlagen ausgehändigt. Es werden entsprechende Dienstbarkeiten in die Grundbücher eingetragen. Die EWF erhält eine entsprechende Rückmeldung zu den genannten Punkten.	Zustimmung Zustimmung Zustimmung Klarstellung Zustimmung Zustimmung Zustimmung
--	--	--	--	---

4. Nachfrage zur Anordnung von privaten und öffentlichen Stellplätzen (insbesondere in Planstraße B)

Auf der Westseite der Planstraße B sind die beiden nördlichen Stellplätze als öffentliche Stellplätze ausgewiesen, während am südlichen Ende mit baulichem Abstand zwei Stellplätze als weitere private Stellplätze ausgewiesen sind. Für den Nutzer werden öffentliche und private Stellplätze vermutlich nicht zu unterscheiden sein. Bezüglich der Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflichten ergeben sich jedoch Unterschiede. Vor diesem Hintergrund wird angeregt, die Festlegung welche Parkplätze öffentlich sind und welche privat an dieser Stelle zu tauschen, wenn keine anderen Gesichtspunkte dagegenstehen.



Anlage: Ausschnittskopie aus dem DWA Arbeitsblatt A 138

Bei allen Stellplätzen handelt es sich um Senkrechtparker. Die Kennzeichnung für Besucher, welche Parkplätze zur Verfügung stehen, ist daher in jedem Fall erforderlich. Die öffentlichen Parkplätze werden entsprechend gewidmet. Durch eine andere Verortung der Parkplätze verändern sich die Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflichten nicht.

Zurückweisung